

<p>Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft</p> <p>fed. Senator/-in: S 4 - Stadtplanung, Bau, Klimaschutz und Mobilität</p> <p>Federführendes Amt: Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Mobilität</p>	<p>Beteiligt: Zentrale Steuerung Bauamt</p>															
<p>Änderung der Geschäftsordnung des Planungs- und Gestaltungsbeirates der Hanse- und Universitätsstadt Rostock</p>																
<p>Geplante Beratungsfolge:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Datum</th> <th>Gremium</th> <th>Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>06.03.2024</td> <td>Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung</td> <td>Empfehlung</td> </tr> <tr> <td>16.04.2024</td> <td>Bau- und Planungsausschuss</td> <td>Empfehlung</td> </tr> <tr> <td>11.04.2024</td> <td>Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung</td> <td>Empfehlung</td> </tr> <tr> <td>17.04.2024</td> <td>Bürgerschaft</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	06.03.2024	Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung	Empfehlung	16.04.2024	Bau- und Planungsausschuss	Empfehlung	11.04.2024	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Empfehlung	17.04.2024	Bürgerschaft	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit														
06.03.2024	Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung	Empfehlung														
16.04.2024	Bau- und Planungsausschuss	Empfehlung														
11.04.2024	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Empfehlung														
17.04.2024	Bürgerschaft	Entscheidung														

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Änderung der Geschäftsordnung des Planungs- und Gestaltungsbeirates der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Anlage 1).

Beschlussvorschriften:

§ 22 Abs. 2 KV M-V

bereits gefasste Beschlüsse:

Beschluss der Bürgerschaft Nr. 2017/AN/2593 vom 10.05.2017

Sachverhalt:

Die meisten Änderungen der Geschäftsordnung sind redaktioneller Art.

Die Geschäftsordnung wurde evaluiert und soll an die Praxis und an die gesammelten Erfahrungen der Arbeitsabläufe aus den letzten Jahren angepasst werden.

Die Änderungen in § 2 (1) sowie in § 9 resultieren aus der neuen Verwaltungszuordnung des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Mobilität in den Senatsbereich Stadtplanung, Bau, Klimaschutz und Mobilität.

Im § 3 (2) soll die Zeit, in der die Mitglieder vor und nach der Beiratstätigkeit nicht auf dem Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock tätig sein dürfen, von 3 Jahren auf 1 Jahr reduziert werden. Im Rückblick auf die vergangenen Jahre ist 1 Jahr ausreichend, um zu gewährleisten, dass keine Vorteile für die Mitglieder aus der Beiratstätigkeit für ihre sonstige berufliche Arbeit gewonnen werden können. Vergleichend formulieren viele Städte mit einem Gestaltungsbeirat gar keine Fristen für die Tätigkeiten der Mitglieder vor und nach der Arbeit in dem Gremium, bzw. auch nur eine Frist von 1 Jahr.

Des Weiteren verfügen die ausgeschiedenen Mitglieder durch die Tätigkeit im Beirat über ausgeprägte Ortskenntnisse, vertieftes Grundlagenwissen und sind im Allgemeinen sensibilisiert für die Stadt, was sich in nachfolgenden Projekten positiv für die Hanse- und Universitätsstadt auswirken kann. Es besteht so die Möglichkeit bereits nach einem Jahr auf die Planungsbüros der ehemaligen Beiratsmitglieder zurückzugreifen und deren Expertise und Fachkenntnisse für Planungen zu nutzen.

Der § 3 (4) wird geändert, da alle Mitglieder in dem Gremium gleichberechtigt sprechen und es sich bewährt hat, den Vorsitz rotierend innerhalb des Gremiums zu wechseln. Diese Praxis wird bereits erfolgreich angewendet. Eine Stellvertretung braucht es dadurch nicht mehr.

Die reguläre Amtszeit in § 4 wird von 3 Jahren auf 4 Jahren verlängert. Zu Beginn der jeweiligen Amtszeiten neuer Mitglieder, werden diese intensiv durch die Verwaltung in die Gegebenheiten der Stadt eingeführt und eignen sich umfangreiches Wissen und gute Ortskenntnisse an. Die Suche und Nachbesetzung neuer Mitglieder ist für die Verwaltung mit einem hohen Zeitaufwand verbunden. Des Weiteren erschwert das heutige enge Zeitkontingent der Planer selbst sowie ihrer Büros die Möglichkeit und Bereitschaft der Externen zur Mitarbeit, was die Recherche zusätzlich verkompliziert. Durch die Verlängerung der regulären Amtszeit der Mitglieder um 1 Jahr, kann das fundierte Wissen und die erarbeiteten Erkenntnisse der Experten durch die Hanse- und Universitätsstadt viel sinnvoller genutzt werden. Die zeitlichen Arbeitsabläufe der Geschäftsstelle würden sich durch die Amtszeitverlängerung ebenfalls optimieren. Die Amtsperioden in anderen Städten sind vergleichend ebenfalls länger (bspw. in Köln, Dortmund oder Moers beträgt eine Amtsperiode 5 Jahre).

Finanzielle Auswirkungen: keine

Eva-Maria Kröger

Anlagen

1	Geschäftsordnung des Planungs- und Gestaltungsbeirates (neu)	öffentlich
2	Synopse	öffentlich

Geschäftsordnung für den Planungs- und Gestaltungsbeirat der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

§ 1 Funktion des Planungs- und Gestaltungsbeirates

Der Planungs- und Gestaltungsbeirat unterstützt als unabhängiges Sachverständigen-gremium die Hanse- und Universitätsstadt Rostock bei ihrem Ziel, ein hohes Maß an architektonischer und städtebaulicher Qualität im Stadtbild zu erreichen. Vom Wirken des Gestaltungsbeirates und seiner Mitglieder wird zudem ein positiver Einfluss auf das Bewusstsein für gute Architektur, Städtebau und Stadtgestalt in der Öffentlichkeit wie auch in der Politik und der Verwaltung erwartet.

Er berät dazu die Bürgerschaft und ihre Gremien, die Stadtverwaltung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und private Bauherren bei der Gestaltung von städtebaulich bedeutsamen Vorhaben. Der Beirat erarbeitet dazu Empfehlungen als Entscheidungsgrundlage für Bürgerschaft und Verwaltung.

Bei Formulierung von Grundlagen und Auslobung für konkurrierende Planungsverfahren (Wettbewerbe, Gutachten, Workshops) für Vorhaben von erheblicher Bedeutung wird der Planungs- und Gestaltungsbeirat beteiligt und in das Vorhaben einbezogen.

§ 2 Aufgaben des Planungs- und Gestaltungsbeirates

(1) Der Planungs- und Gestaltungsbeirat behandelt die ihm von der Geschäftsstelle vorgelegten Vorhaben der Tagesordnung und prüft diese im Hinblick auf ihre städtebauliche, architektonische und gestalterische Qualität.

Vorhaben im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

- (a) Neuaufstellung oder Änderung stadtgestalterisch bedeutsamer Bebauungspläne und Gestaltungssatzungen
- (b) stadtbildwirksame Vorhaben (Neubau oder Umbau) der öffentlichen Hand im Bereich des Hoch-, Tief- und Straßenbaues sowie der Grün- und Freiflächengestaltung
- (c) stadtbildwirksame Vorhaben einschließlich stadtbildprägender Außenwerbung (Neubau oder Umbau), vor allem an historischen oder baukünstlerisch wertvollen Gebäuden oder Ensembles oder in ihrer Nähe sowie in historisch besonders bedeutsamen oder geschützten Quartieren

(2) Die planerischen und baulichen Vorhaben im Sinne des § 2 (1), die durch die Eigenbetriebe oder Tochtergesellschaften der Hansestadt Rostock oder durch private Investoren realisiert werden sollen, sind dem Planungs- und Gestaltungsbeirat in einer sehr frühen Phase, ggfs. mehrfach, vorzulegen.

(3) Für die Eigenbetriebe oder ihre Tochtergesellschaften kann davon nur abgesehen werden, wenn es keine Vorhaben im Sinne des § 2 (1) sind, das heißt keine stadtgestalterisch bedeutsamen Bebauungspläne und Gestaltungssatzungen oder keine stadtbildwirksamen Vorhaben (Neubau oder Umbau) im Bereich des Hoch-, Tief- und Straßenbaues sowie der Grün- und Freiflächengestaltung sind.

Die Beteiligung des Planungs- und Gestaltungsbeirat entfällt ebenso, sofern für das betreffende Vorhaben ein Wettbewerb auf Basis der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW) in ihrer jeweils geltenden Fassung durchgeführt wird.

(4) Der Planungs- und Gestaltungsbeirat formuliert Hinweise und Kriterien an den Antragsteller zur Erreichung der unter §1 genannten Ziele.

§ 3 Zusammensetzung, Bestellung, Vorsitz

(1) Zusammensetzung:

Fünf ständige stimmberechtigte Mitglieder:

- zwei Architekt/innen
- zwei Stadtplaner/innen
- ein/e Landschaftsarchitekt/in

(jeweils mit der Befähigung zum Fachpreisrichter entsprechend RPW 2013)

(2) Die Mitglieder des Beirates dürfen ihren Wohn- oder Geschäftssitz nicht innerhalb der Hanse- und Universitätsstadt Rostock haben, drei Fünftel nicht in Mecklenburg-Vorpommern. Sie dürfen vor ihrer Tätigkeit im Beirat 1 Jahr nicht auf dem Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock tätig gewesen sein und müssen sich verpflichten, nach ihrer Tätigkeit im Beirat 1 Jahr nicht auf dem Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock tätig zu werden. Ausnahme ist die Teilnahme an Wettbewerben als Preisrichter/in.

(3) Bestellung:

Die Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder des Planungs- und Gestaltungsbeirates erfolgt durch die Geschäftsstelle. Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch Beschluss der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Die Bestellung von Sonderfachleuten nach Bedarf für die jeweilige Sitzung ist auf Anforderung des Planungs- und Gestaltungsbeirates möglich.

(4) Vorsitz:

Der Vorsitz für die Sitzungen erfolgt wechselnd unter den Mitgliedern nach dem Rotationsprinzip.

§ 4 Amtszeit

(1) Die Wahl der Mitglieder des Planungs- und Gestaltungsbeirates erfolgt, insofern nichts anderes bestimmt ist, für 4 Jahre (reguläre Amtszeit). Grundsätzlich ist es möglich die reguläre Amtszeit einzelner Beiratsmitglieder zu beenden und einen Austausch vorzunehmen.

(2) Es besteht die Möglichkeit der einmaligen Wiederwahl der einzelnen Mitglieder, sodass die Amtszeit eines Mitgliedes des Beirates auf maximal 8 Jahre beschränkt ist. Eine spätere Wiederwahl ist ausgeschlossen.

(3) Die Mitglieder können sich nicht vertreten lassen.

§ 5 Rechte und Pflichten, Verschwiegenheit und Mitwirkungsverbot

(1) Der Planungs- und Gestaltungsbeirat arbeitet uneigennützig und gewissenhaft. Es herrscht das Gebot der Verschwiegenheit über die durch ihre Arbeit bekannt gewordenen vertraulichen Angelegenheiten.

(2) Eine mögliche Befangenheit von Mitgliedern bei einem einzelnen Vorhaben ist durch die Mitglieder selbst unverzüglich gegenüber der Geschäftsstelle anzugeben. Diese führt zu Ausschluss über die Beratung zu diesem Punkt. Im Zweifelsfall entscheidet der Beirat über eine Befangenheit.

§ 6 Tagungsturnus, Beiratssitzung

- (1) Der Planungs- und Gestaltungsbeirat tagt turnusmäßig alle drei Monate, insgesamt viermal im Kalenderjahr.
- (2) Der Planungs- und Gestaltungsbeirat kann in dringenden Fällen für zusätzliche Sitzungen einberufen werden. Dies erfolgt auf Vorschlag der Geschäftsstelle. Die Entscheidung wird durch die Mitglieder bestätigt.
- (3) Die Sitzung dauert in der Regel zwei Tage. Eine Reduzierung auf einen Tag ist bei einer entsprechenden Fallkonstellation (bspw. wenn nur wenige Themen dem Beirat zur Beratung vorgelegt werden) möglich.
- (4) An den Vorbereitungen der durch den Beirat zu beratenden Themen können jeweils ein/e Vertreter/in des Bau- und Planungsausschusses, des Betriebsausschusses KOE und des Ausschusses für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung teilnehmen.
- (5) Die Vorhaben werden durch die Vorhabensträger/innen und/oder die Entwurfsverfasser/innen vorgestellt. Abweichungen sind durch den Planungs- und Gestaltungsbeirat zu beschließen.

§ 7 Öffentlichkeit

- (1) Der Beirat tagt in der Regel grundsätzlich öffentlich.
 - (2) Auf schriftlichen Antrag des Bauherrn und bei Zustimmung des Planungs- und Gestaltungsbeirates kann ein Vorhaben nichtöffentlich behandelt werden. Dies ist abschließend vor Beginn der Sitzung durch den Planungs- und Gestaltungsbeirat zu beschließen. Der nichtöffentliche Teil findet vor oder nach dem öffentlichen Teil einer Sitzung statt.
- An dem nichtöffentlichen Teil der Beiratssitzung können Vertreter/innen der Bürgerschaft und deren Ausschüsse, des betroffenen Ortsbeirates und der Fachverwaltung teilnehmen.

§ 8 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle wird beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Mobilität eingerichtet.
- (2) Die Geschäftsstelle unterstützt die Arbeit des Beirates durch die Vorbereitung der Sitzung, die Protokollführung und die Dokumentation der Arbeit des Beirates, sowie bei der Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Die Haushaltsmittel des Beirates werden durch die Geschäftsstelle verwaltet.

§ 9 Einberufung, Tagesordnung, Protokoll, Vergütung

- (1) Die Festlegung der Sitzungstermine erfolgt in der letzten Sitzung des Kalenderjahres für das Folgejahr im Voraus. Die Einberufung des Planungs- und Gestaltungsbeirates erfolgt durch die Geschäftsstelle mindestens 2 Wochen vorher mit der vorläufigen Tagesordnung einschließlich der Liste und Unterlagen der Projekte.
- (2) Die Tagesordnung wird durch die Geschäftsstelle erstellt. Vorschläge sind für die Bürgerschaft durch die Vorsitzenden des Bau- und Planungsausschusses, des Betriebsausschusses KOE und des Ausschusses für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung und durch die Stadtverwaltung sowie durch die privaten Vorhabenträger/innen selbst spätestens 1 Monat vor dem Sitzungstermin einzureichen.
- (3) Das Protokoll wird durch die Geschäftsstelle gefertigt. Im Protokoll werden das Ergebnis der Beratungen sowie die Empfehlungen des Planungs- und Gestaltungsbeirates zusammengefasst.
- (4) Das Protokoll des öffentlichen Teils der Sitzungen wird im Internet veröffentlicht sowie der Stadtverwaltung, den Antragsteller/innen und den Vorsitzenden des Bau- und

Planungsausschusses, des Betriebsausschusses KOE und des Ausschusses für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung für die Bürgerschaft zur Verfügung gestellt.

(5) Die Mitglieder des Beirates erhalten eine Aufwandsentschädigung nach der jeweils gültigen Richtlinie „Aufwandsentschädigung für Preisrichter und Vergütung der Sachverständigen und Vorprüfer bei Architektenwettbewerben in M-V“ der Architektenkammer M-V.

§ 10 Abstimmung, Wiedervorlage

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. der amtierenden Vorsitzenden

(3) Der Beirat nennt Kriterien zur Weiterbearbeitung des Vorhabens. Der Beirat kann sich Vorhaben wiedervorlegen lassen.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Bürgerschaft in Kraft.

(2) Eine Anpassung der Geschäftsordnung kann jederzeit, insbesondere auch in einer noch laufenden Amtszeit des Beirates, bei Bedarf vorgenommen werden. Die Änderungen sind durch die Bürgerschaft zu beschließen.

Synopse - Geschäftsordnung für den Planungs- und Gestaltungsbeirat der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Auszug aus der aktuellen Geschäftsordnung	Änderungen der Geschäftsordnung in Fettschrift aufgeführt
<p>§ 1 Funktion des Planungs- und Gestaltungsbeirates</p> <p>Der Planungs- und Gestaltungsbeirat unterstützt als unabhängiges Sachverständigen-gremium die Hansestadt Rostock bei ihrem Ziel, ein hohes Maß an architektonischer und städtebaulicher Qualität im Stadtbild zu erreichen. Vom Wirken des Gestaltungsbeirates und seiner Mitglieder wird zudem ein positiver Einfluss auf das Bewusstsein für gute Architektur, Städtebau und Stadtgestalt in der Öffentlichkeit wie auch in der Politik und der Verwaltung erwartet.</p> <p>Er berät dazu die Bürgerschaft und ihre Gremien, die Stadtverwaltung der Hansestadt Rostock und private Bauherren bei der Gestaltung von städtebaulich bedeutsamen Vorhaben. Der Beirat erarbeitet dazu Empfehlungen als Entscheidungsgrundlage für Bürgerschaft und Verwaltung.</p> <p>Bei Formulierung von Grundlagen und Auslobung für konkurrierende Planungsverfahren (Wettbewerbe, Gutachten, Workshops) für Vorhaben von erheblicher Bedeutung wird der Planungs- und Gestaltungsbeirat beteiligt und in das Vorhaben einbezogen.</p>	<p>§ 1 Funktion des Planungs- und Gestaltungsbeirates</p> <p>Der Planungs- und Gestaltungsbeirat unterstützt als unabhängiges Sachverständigen-gremium die Hanse- und Universitätsstadt Rostock bei ihrem Ziel, ein hohes Maß an architektonischer und städtebaulicher Qualität im Stadtbild zu erreichen. Vom Wirken des Gestaltungsbeirates und seiner Mitglieder wird zudem ein positiver Einfluss auf das Bewusstsein für gute Architektur, Städtebau und Stadtgestalt in der Öffentlichkeit wie auch in der Politik und der Verwaltung erwartet.</p> <p>Er berät dazu die Bürgerschaft und ihre Gremien, die Stadtverwaltung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und private Bauherren bei der Gestaltung von städtebaulich bedeutsamen Vorhaben. Der Beirat erarbeitet dazu Empfehlungen als Entscheidungsgrundlage für Bürgerschaft und Verwaltung.</p> <p>Bei Formulierung von Grundlagen und Auslobung für konkurrierende Planungsverfahren (Wettbewerbe, Gutachten, Workshops) für Vorhaben von erheblicher Bedeutung wird der Planungs- und Gestaltungsbeirat beteiligt und in das Vorhaben einbezogen.</p>
<p>§ 2 Aufgaben des Planungs- und Gestaltungsbeirates</p> <p>(1) Der Planungs- und Gestaltungsbeirat behandelt die ihm von der Geschäftsstelle gemeinsam mit dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin vorgelegten Vorhaben der Tagesordnung und prüft diese im Hinblick auf ihre städtebauliche, architektonische und gestalterische Qualität.</p>	<p>§ 2 Aufgaben des Planungs- und Gestaltungsbeirates</p> <p>(1) Der Planungs- und Gestaltungsbeirat behandelt die ihm von der Geschäftsstelle gemeinsam mit dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin vorgelegten Vorhaben der Tagesordnung und prüft diese im Hinblick auf ihre städtebauliche, architektonische und gestalterische Qualität.</p>

Synopse - Geschäftsordnung für den Planungs- und Gestaltungsbeirat der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

<p>Vorhaben im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:</p> <p>(a) Neuaufstellung oder Änderung stadtgestalterisch bedeutsamer Bebauungspläne und Gestaltungssatzungen</p> <p>(b) stadtbildwirksame Vorhaben (Neubau oder Umbau) der öffentlichen Hand im Bereich des Hoch-, Tief- und Straßenbaues sowie der Grünflächengestaltung</p> <p>(c) stadtbildwirksame Vorhaben einschließlich stadtbildprägender Außenwerbung (Neubau oder Umbau), vor allem an historischen oder baukünstlerisch wertvollen Gebäuden oder Ensembles oder in ihrer Nähe sowie in historisch besonders bedeutsamen oder geschützten Quartieren</p> <p>(2) Die planerischen und baulichen Vorhaben im Sinne des § 2 (1), die durch die Eigenbetriebe oder Tochtergesellschaften der Hansestadt Rostock oder durch private Investoren realisiert werden sollen, sind dem Planungs- und Gestaltungsbeirat in einer sehr frühen Phase, ggfs. mehrfach, vorzulegen.</p> <p>(3) Für die Eigenbetriebe oder ihre Tochtergesellschaften kann davon nur abgesehen werden, wenn es keine Vorhaben im Sinne des § 2 (1) sind, das heißt keine stadtgestalterisch bedeutsamen Bebauungspläne und Gestaltungssatzungen oder keine stadtbildwirksamen Vorhaben (Neubau oder Umbau) im Bereich des Hoch-, Tief- und Straßenbaues sowie der Grünflächengestaltung sind.</p> <p>Die Beteiligung des Planungs- und Gestaltungsbeirat entfällt ebenso, sofern für das betreffende Vorhaben ein Wettbewerb auf Basis der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW) in ihrer jeweils geltenden Fassung durchgeführt wird.</p> <p>(4) Der Planungs- und Gestaltungsbeirat formuliert Hinweise und Kriterien an den Antragsteller zur Erreichung der unter §1 genannten</p>	<p>Vorhaben im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:</p> <p>(a) Neuaufstellung oder Änderung stadtgestalterisch bedeutsamer Bebauungspläne und Gestaltungssatzungen</p> <p>(b) stadtbildwirksame Vorhaben (Neubau oder Umbau) der öffentlichen Hand im Bereich des Hoch-, Tief- und Straßenbaues sowie der Grün- und Freiflächengestaltung</p> <p>(c) stadtbildwirksame Vorhaben einschließlich stadtbildprägender Außenwerbung (Neubau oder Umbau), vor allem an historischen oder baukünstlerisch wertvollen Gebäuden oder Ensembles oder in ihrer Nähe sowie in historisch besonders bedeutsamen oder geschützten Quartieren</p> <p>(2) Die planerischen und baulichen Vorhaben im Sinne des § 2 (1), die durch die Eigenbetriebe oder Tochtergesellschaften der Hansestadt Rostock oder durch private Investoren realisiert werden sollen, sind dem Planungs- und Gestaltungsbeirat in einer sehr frühen Phase, ggfs. mehrfach, vorzulegen.</p> <p>(3) Für die Eigenbetriebe oder ihre Tochtergesellschaften kann davon nur abgesehen werden, wenn es keine Vorhaben im Sinne des § 2 (1) sind, das heißt keine stadtgestalterisch bedeutsamen Bebauungspläne und Gestaltungssatzungen oder keine stadtbildwirksamen Vorhaben (Neubau oder Umbau) im Bereich des Hoch-, Tief- und Straßenbaues sowie der Grün- und Freiflächengestaltung sind.</p> <p>Die Beteiligung des Planungs- und Gestaltungsbeirat entfällt ebenso, sofern für das betreffende Vorhaben ein Wettbewerb auf Basis der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW) in ihrer jeweils geltenden Fassung durchgeführt wird.</p> <p>(4) Der Planungs- und Gestaltungsbeirat formuliert Hinweise und Kriterien an den Antragsteller zur Erreichung der unter §1 genannten Ziele.</p>
--	---

Synopse - Geschäftsordnung für den Planungs- und Gestaltungsbeirat der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

<p>Ziele.</p>	
<p>§ 3 Zusammensetzung, Bestellung, Vorsitzender</p> <p>(1) Zusammensetzung:</p> <p>Fünf ständige stimmberechtigte Mitglieder:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zwei Architekt/innen - zwei Stadtplaner/innen - ein/e Landschaftsarchitekt/in <p>(jeweils mit der Befähigung zum Fachpreisrichter entsprechend RPW 2013)</p> <p>(2) Die Mitglieder des Beirates dürfen ihren Wohn- oder Geschäftssitz nicht innerhalb der Hansestadt Rostock haben, drei Fünftel nicht in Mecklenburg-Vorpommern. Sie dürfen vor ihrer Tätigkeit im Beirat 3 Jahre nicht auf dem Gebiet der Hansestadt Rostock tätig gewesen sein und müssen sich verpflichten, nach ihrer Tätigkeit im Beirat 3 Jahre nicht auf dem Gebiet der Hansestadt Rostock tätig zu werden. Ausnahme ist die Teilnahme an Wettbewerben als Preisrichter/in.</p> <p>(3) Bestellung:</p> <p>Die Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder des Planungs- und Gestaltungsbeirates erfolgt durch die Geschäftsstelle. Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock.</p> <p>Die Bestellung von Sonderfachleuten nach Bedarf für die jeweilige Sitzung ist auf Anforderung des Planungs- und Gestaltungsbeirates möglich.</p> <p>(4) Vorsitzender, Stellvertreter:</p> <p>Die Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters erfolgt aus der Mitte</p>	<p>§ 3 Zusammensetzung, Bestellung, Vorsitzender</p> <p>(1) Zusammensetzung:</p> <p>Fünf ständige stimmberechtigte Mitglieder:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zzwei Architekt/innen - zwei Stadtplaner/innen - ein/e Landschaftsarchitekt/in <p>(jeweils mit der Befähigung zum Fachpreisrichter entsprechend RPW 2013)</p> <p>(2) Die Mitglieder des Beirates dürfen ihren Wohn- oder Geschäftssitz nicht innerhalb der Hanse- und Universitätsstadt Rostock haben, drei Fünftel nicht in Mecklenburg-Vorpommern. Sie dürfen vor ihrer Tätigkeit im Beirat 3 1 Jahre nicht auf dem Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock tätig gewesen sein und müssen sich verpflichten, nach ihrer Tätigkeit im Beirat 3 1 Jahre nicht auf dem Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock tätig zu werden. Ausnahme ist die Teilnahme an Wettbewerben als Preisrichter/in.</p> <p>(3) Bestellung:</p> <p>Die Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder des Planungs- und Gestaltungsbeirates erfolgt durch die Geschäftsstelle. Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch Beschluss der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.</p> <p>Die Bestellung von Sonderfachleuten nach Bedarf für die jeweilige Sitzung ist auf Anforderung des Planungs- und Gestaltungsbeirates möglich.</p> <p>(4) Vorsitzender, Stellvertreter:</p>

Synopse - Geschäftsordnung für den Planungs- und Gestaltungsbeirat der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

<p>der 5 stimmberechtigten Mitglieder.</p>	<p>Der Vorsitz für die Sitzungen erfolgt wechselnd unter den Mitgliedern nach dem Rotationsprinzip.</p>
<p>§ 4 Amtszeit</p> <p>(1) Die Wahl der Mitglieder des Planungs- und Gestaltungsbeirates erfolgt, insofern nichts anderes bestimmt ist, für 3 Jahre (reguläre Amtszeit). Grundsätzlich ist es möglich jährlich bzw. halbjährlich die reguläre Amtszeit einzelner Beiratsmitglieder zu beenden und einen Austausch vorzunehmen.</p> <p>(2) Es besteht die Möglichkeit der einmaligen Wiederwahl der einzelnen Mitglieder, sodass die Amtszeit eines Mitgliedes des Beirates auf maximal 6 Jahre beschränkt ist. Eine spätere Wiederwahl ist ausgeschlossen.</p> <p>(3) Die Mitglieder können sich nicht vertreten lassen.</p>	<p>§ 4 Amtszeit</p> <p>(1) Die Wahl der Mitglieder des Planungs- und Gestaltungsbeirates erfolgt, insofern nichts anderes bestimmt ist, für 3 4 Jahre (reguläre Amtszeit). Grundsätzlich ist es möglich jährlich bzw. halbjährlich die reguläre Amtszeit einzelner Beiratsmitglieder zu beenden und einen Austausch vorzunehmen.</p> <p>(2) Es besteht die Möglichkeit der einmaligen Wiederwahl der einzelnen Mitglieder, sodass die Amtszeit eines Mitgliedes des Beirates auf maximal 6 8 Jahre beschränkt ist. Eine spätere Wiederwahl ist ausgeschlossen.</p> <p>(3) Die Mitglieder können sich nicht vertreten lassen.</p>
<p>§ 5 Rechte und Pflichten, Verschwiegenheit und Mitwirkungsverbot</p> <p>(1) Der Planungs- und Gestaltungsbeirat arbeitet uneigennützig und gewissenhaft. Es herrscht das Gebot der Verschwiegenheit über die durch ihre Arbeit bekannt gewordenen vertraulichen Angelegenheiten.</p> <p>(2) Eine mögliche Befangenheit von Mitgliedern bei einem einzelnen Vorhaben ist durch die Mitglieder selbst unverzüglich gegenüber der Geschäftsstelle anzugeben. Diese führt zu Ausschluss über die Beratung zu diesem Punkt. Im Zweifelsfall entscheidet der Beirat über eine Befangenheit.</p>	<p>§ 5 Rechte und Pflichten, Verschwiegenheit und Mitwirkungsverbot</p> <p>(1) Der Planungs- und Gestaltungsbeirat arbeitet uneigennützig und gewissenhaft. Es herrscht das Gebot der Verschwiegenheit über die durch ihre Arbeit bekannt gewordenen vertraulichen Angelegenheiten.</p> <p>(2) Eine mögliche Befangenheit von Mitgliedern bei einem einzelnen Vorhaben ist durch die Mitglieder selbst unverzüglich gegenüber der Geschäftsstelle anzugeben. Diese führt zu Ausschluss über die Beratung zu diesem Punkt. Im Zweifelsfall entscheidet der Beirat über eine Befangenheit.</p>
<p>§ 6 Tagungsturnus, Beiratssitzung</p> <p>(1) Der Planungs- und Gestaltungsbeirat tagt turnusmäßig alle drei Monate, insgesamt viermal im Kalenderjahr.</p> <p>(2) Der Planungs- und Gestaltungsbeirat kann in dringenden Fällen</p>	<p>§ 6 Tagungsturnus, Beiratssitzung</p> <p>(1) Der Planungs- und Gestaltungsbeirat tagt turnusmäßig alle drei Monate, insgesamt viermal im Kalenderjahr.</p> <p>(2) Der Planungs- und Gestaltungsbeirat kann in dringenden Fällen für</p>

Synopse - Geschäftsordnung für den Planungs- und Gestaltungsbeirat der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

<p>für zusätzliche Sitzungen einberufen werden. Dies erfolgt auf Vorschlag der Geschäftsstelle. Die Entscheidung wird durch den Vorsitzenden bestätigt.</p> <p>(3) Die Sitzung dauert in der Regel zwei Tage. Eine Reduzierung auf einen Tag ist bei einer entsprechenden Fallkonstellation (bspw. wenn nur wenige Themen dem Beirat zur Beratung vorgelegt werden) möglich.</p> <p>(4) An den Vorbesprechungen der durch den Beirat zu beratenden Themen können die Vorsitzenden oder ein/e Vertreter/in des Bau- und Planungsausschusses, des Betriebsausschusses KOE und des Ausschusses für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung teilnehmen.</p> <p>(5) Die Vorhaben werden durch den Vorhabensträger und/oder den Entwurfsverfasser vorgestellt. Abweichungen sind durch den Planungs- und Gestaltungsbeirat zu beschließen.</p>	<p>zusätzliche Sitzungen einberufen werden. Dies erfolgt auf Vorschlag der Geschäftsstelle. Die Entscheidung wird durch den Vorsitzenden die Mitglieder bestätigt.</p> <p>(3) Die Sitzung dauert in der Regel zwei Tage. Eine Reduzierung auf einen Tag ist bei einer entsprechenden Fallkonstellation (bspw. wenn nur wenige Themen dem Beirat zur Beratung vorgelegt werden) möglich.</p> <p>(4) An den Vorbesprechungen der durch den Beirat zu beratenden Themen können die Vorsitzenden oder jeweils ein/e Vertreter/in des Bau- und Planungsausschusses, des Betriebsausschusses KOE und des Ausschusses für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung teilnehmen.</p> <p>(5) Die Vorhaben werden durch den die Vorhabensträger/innen und/oder den die Entwurfsverfasser/innen vorgestellt. Abweichungen sind durch den Planungs- und Gestaltungsbeirat zu beschließen.</p>
<p>§ 7 Öffentlichkeit</p> <p>(1) Der Beirat tagt in der Regel grundsätzlich öffentlich.</p> <p>(2) Auf schriftlichen Antrag des Bauherrn und bei Zustimmung des Planungs- und Gestaltungsbeirates kann ein Vorhaben nichtöffentlich behandelt werden. Dies ist abschließend vor Beginn der Sitzung durch den Planungs- und Gestaltungsbeirat zu beschließen. Der nichtöffentliche Teil schließt sich an den öffentlichen Teil einer Sitzung an.</p> <p>An dem nichtöffentlichen Teil der Beiratssitzung können auch Vertreter der Bürgerschaft, des Ortsbeirates und der Fachverwaltung teilnehmen.</p>	<p>§ 7 Öffentlichkeit</p> <p>(1) Der Beirat tagt in der Regel grundsätzlich öffentlich.</p> <p>(2) Auf schriftlichen Antrag des Bauherrn und bei Zustimmung des Planungs- und Gestaltungsbeirates kann ein Vorhaben nichtöffentlich behandelt werden. Dies ist abschließend vor Beginn der Sitzung durch den Planungs- und Gestaltungsbeirat zu beschließen. Der nichtöffentliche Teil schließt sich an den findet vor oder nach dem öffentlichen Teil einer Sitzung an statt.</p> <p>An dem nichtöffentlichen Teil der Beiratssitzung können auch Vertreter/innen der Bürgerschaft und deren Ausschüsse, des betroffenen Ortsbeirates und der Fachverwaltung teilnehmen.</p>
<p>§ 8 Geschäftsstelle</p> <p>(1) Die Geschäftsstelle wird beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft eingerichtet.</p>	<p>§ 8 Geschäftsstelle</p> <p>(1) Die Geschäftsstelle wird beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Mobilität eingerichtet.</p>

Synopse - Geschäftsordnung für den Planungs- und Gestaltungsbeirat der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

<p>(2) Die Geschäftsstelle unterstützt die Arbeit des Beirates durch die Vorbereitung der Sitzung, die Protokollführung und die Dokumentation der Arbeit des Beirates, sowie bei der Öffentlichkeitsarbeit. (3) Die Haushaltsmittel des Beirates werden durch die Geschäftsstelle verwaltet.</p>	<p>(2) Die Geschäftsstelle unterstützt die Arbeit des Beirates durch die Vorbereitung der Sitzung, die Protokollführung und die Dokumentation der Arbeit des Beirates, sowie bei der Öffentlichkeitsarbeit. (3) Die Haushaltsmittel des Beirates werden durch die Geschäftsstelle verwaltet.</p>
<p>§ 9 Einberufung, Tagesordnung, Protokoll, Vergütung</p> <p>(1) Die Festlegung der Sitzungstermine erfolgt in der letzten Sitzung des Kalenderjahres für das Folgejahr im Voraus. Die Einberufung des Planungs- und Gestaltungsbeirates erfolgt durch die Geschäftsstelle mindestens 2 Wochen vorher mit der vorläufigen Tagesordnung einschließlich der Liste und Unterlagen der Projekte. (2) Die Tagesordnung wird gemeinsam mit dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin durch die Geschäftsstelle erstellt. Vorschläge sind für die Bürgerschaft durch die Vorsitzenden des Bau- und Planungsausschusses, des Betriebsausschusses KOE und des Ausschusses für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung, für die Stadtverwaltung durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin selbst und den Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft sowie durch die privaten Vorhabenträger selbst spätestens 1 Monat vor dem Sitzungstermin einzureichen. Die Geschäftsstelle entscheidet gemeinsam mit dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin in Abstimmung mit den Vorsitzenden des Bau- und Planungsausschuss, des Betriebsausschusses KOE und des Ausschusses für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung über die Tagesordnung. (3) Das Protokoll wird durch die Geschäftsstelle gefertigt. Im Protokoll werden das Ergebnis der Beratungen sowie die Empfehlungen des Planungs- und Gestaltungsbeirates zusammengefasst. (4) Das Protokoll des öffentlichen Teils der Sitzungen wird im Internet veröffentlicht sowie dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeister-</p>	<p>§ 9 Einberufung, Tagesordnung, Protokoll, Vergütung</p> <p>(1) Die Festlegung der Sitzungstermine erfolgt in der letzten Sitzung des Kalenderjahres für das Folgejahr im Voraus. Die Einberufung des Planungs- und Gestaltungsbeirates erfolgt durch die Geschäftsstelle mindestens 2 Wochen vorher mit der vorläufigen Tagesordnung einschließlich der Liste und Unterlagen der Projekte. (2) Die Tagesordnung wird gemeinsam mit dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin durch die Geschäftsstelle erstellt. Vorschläge sind für die Bürgerschaft durch die Vorsitzenden des Bau- und Planungsausschusses, des Betriebsausschusses KOE und des Ausschusses für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung, für und durch die Stadtverwaltung durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin selbst und den Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft sowie durch die privaten Vorhabenträger/innen selbst spätestens 1 Monat vor dem Sitzungstermin einzureichen. Die Geschäftsstelle entscheidet gemeinsam mit dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin in Abstimmung mit den Vorsitzenden des Bau- und Planungsausschuss, des Betriebsausschusses KOE und des Ausschusses für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung über die Tagesordnung. (3) Das Protokoll wird durch die Geschäftsstelle gefertigt. Im Protokoll werden das Ergebnis der Beratungen sowie die Empfehlungen des Planungs- und Gestaltungsbeirates zusammengefasst. (4) Das Protokoll des öffentlichen Teils der Sitzungen wird im Internet veröffentlicht sowie dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin</p>

Synopse - Geschäftsordnung für den Planungs- und Gestaltungsbeirat der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

<p>rin, den Antragstellern und den Vorsitzenden des Bau- und Planungsausschusses, des Betriebsausschusses KOE und des Ausschusses für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung für die Bürgerschaft und dem Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft für die Verwaltung zur Verfügung gestellt.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Beirates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Anlehnung an die Richtlinie „Aufwandsentschädigung für Preisrichter und Vergütung der Sachverständigen und Vorprüfer bei Architektenwettbewerben in M-V“ der Architektenkammer M-V (2002).</p>	<p>der Stadtverwaltung, den Antragsteller/innen und den Vorsitzenden des Bau- und Planungsausschusses, des Betriebsausschusses KOE und des Ausschusses für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung für die Bürgerschaft und dem Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft für die Verwaltung zur Verfügung gestellt.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Beirates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Anlehnung an die nach der jeweils gültigen Richtlinie „Aufwandsentschädigung für Preisrichter und Vergütung der Sachverständigen und Vorprüfer bei Architektenwettbewerben in M-V“ der Architektenkammer M-V (2002).</p>
<p>§ 10 Abstimmung, Wiedervorlage</p> <p>(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und die Mehrheit der Mitglieder sowie der Vorsitzende/ die Vorsitzende oder der Stellvertreter/die Stellvertreterin anwesend sind.</p> <p>(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. der amtierenden Vorsitzenden (d.h. des Stellvertreters)</p> <p>(3) Erhält ein Vorhaben nicht die Empfehlung des Beirates, so kann der Beirat sich Vorhaben einmalig wiedervorlegen lassen. Der Beirat nennt Kriterien zur Weiterbearbeitung des Vorhabens vor Wiedervorlage.</p>	<p>§ 10 Abstimmung, Wiedervorlage</p> <p>(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und die Mehrheit der Mitglieder sowie der Vorsitzende/ die Vorsitzende oder der Stellvertreter/die Stellvertreterin anwesend sind.</p> <p>(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes den bzw. der amtierenden Vorsitzenden (d.h. des Stellvertreters)</p> <p>(3) Der Beirat nennt Kriterien zur Weiterbearbeitung des Vorhabens vor Wiedervorlage. Erhält ein Vorhaben nicht die Empfehlung des Beirates, so kann der Der Beirat kann sich Vorhaben einmalig wiedervorlegen lassen.</p>
<p>§ 11 Inkrafttreten</p> <p>(1) Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Bürgerschaft in Kraft.</p> <p>(2) Eine Anpassung der Geschäftsordnung kann jederzeit, insbesondere auch in einer noch laufenden Amtszeit des Beirates, bei Bedarf vorgenommen werden. Die Änderungen sind durch die Bürgerschaft zu beschließen.</p>	<p>§ 11 Inkrafttreten</p> <p>(1) Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Bürgerschaft in Kraft.</p> <p>(2) Eine Anpassung der Geschäftsordnung kann jederzeit, insbesondere auch in einer noch laufenden Amtszeit des Beirates, bei Bedarf vorgenommen werden. Die Änderungen sind durch die Bürgerschaft zu beschließen.</p>